

**Änderung der
Verordnung des Rektorats gemäß § 64 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 idgF
über die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren für das
Masterstudium International Management / CEMS
an der Wirtschaftsuniversität Wien**

Das Rektorat ändert gemäß § 54 Abs 10 iVm § 51 Abs 1 Z 27 und § 64 Abs 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I 2002/120 idgF, die Verordnung des Rektorats gemäß § 64 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 idgF über die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren für das Masterstudium International Management / CEMS an der Wirtschaftsuniversität Wien, kundgemacht im Mitteilungsblatt 119 am 14.01.2009:

§ 3 lautet wie folgt:

§ 3 – Aufnahmeverfahren und Zahl der Studienplätze

(1) Aufnahmeverfahren für das Masterstudium International Management / CEMS finden jeweils von Oktober bis Dezember und von Jänner bis Juni statt.

(2) Die Zahl der Studienplätze pro Studienjahr wird mit 80 festgelegt. Im Rahmen der beiden Aufnahmeverfahren kann diese Anzahl an Studienplätzen vergeben werden.

§ 5 Abs 3 Z 1 lit a lautet wie folgt:

- a. einen Nachweis der Bildungseinrichtung über vorgeschriebene Prüfungen im Bereich Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten, die in dem für die Zulassung gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 idgF nachzuweisenden Studium abzulegen sind

§ 8 Abs 1 und 3 lauten wie folgt:

(1) Nach der Durchführung der Auswahlgespräche wird für jedes Aufnahmeverfahren aufgrund der Ergebnisse eine gereichte Liste der Studienwerberinnen und Studienwerber, die das Aufnahmeverfahren bestanden haben, erstellt. Die anderen Studienwerberinnen und Studienwerber scheidern aus dem Aufnahmeverfahren aus.

(3) Pro Aufnahmeverfahren erhalten zumindest so viele Studienwerberinnen und Studienwerber der gereichten Liste ein Studienplatzangebot, dass die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze gemäß § 3 Abs 2 ausgeschöpft ist. Die Vergabe der Studienplatzangebote erfolgt dabei nach der Reihenfolge der Liste gemäß Abs 1. Allen Studienwerberinnen und Studienwerbern, die das Aufnahmeverfahren bestanden, jedoch kein Studienplatzangebot erhalten haben, ist im Hinblick auf eine mögliche Nachrückung nach Maßgabe der folgenden Bestimmung das Ergebnis der Reihung bekannt zu geben.

§ 10 Abs 3 entfällt.

Der bisherige § 13 erhält die Absatzbezeichnung 1. Folgender § 13 Abs 2 wird angefügt:

(2) Die Änderungen dieser Verordnung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der WU Nr. 57 am 30. 9. 2009, treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Für das Rektorat:
Der Vizerektor für Lehre